



KARNEVALSGESELLSCHAFT

Rote Funken-Artillerie
Eschweiler e.V. 1913

Satzung

der
Karnevalsgesellschaft
Rote Funken-Artillerie
Eschweiler e.V. 1913



§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft, die in der Karnevals-Session 1912/13 gegründet wurde, trägt den Namen "ROTE FUNKEN-ARTILLERIE ESCHWEILER e.V. 1913".
2. Sitz der Gesellschaft ist Eschweiler.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Berichtsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.
4. Die Gesellschaft ist Mitglied des "Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler e.V."
5. Die Gesellschaft ist Mitglied des "Bund Deutscher Karneval e.V."

§ 2

Vereinszweck

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Pflege und Durchführung des rheinischen Karnevals in Eschweiler, z. B. durch Teilnahme am Rosenmontagszug sowie der Veranstaltung von Karnevalssitzungen.
- Förderung des Interessenaustauschs unter den Mitgliedern sowie ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen, Gesellschaften, Organisationen und Einrichtungen.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Farben der Gesellschaft sind rot - weiß.

§ 3

Mitgliedsarten

Der Gesellschaft gehören an:

- a) aktive Mitglieder, das sind das uniformierte Korps, die Senatoren und der Ehrenrat;
- b) inaktive Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Uniformiertes Mitglied kann jeder männliche Bürger werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Das Aufnahmegesuch wird dem großen Generalstab zur Prüfung vorgelegt. Dem Gesuch wird stattgegeben, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage beim großen Generalstab kein schriftlicher Einspruch aus dem Kreis des großen Generalstabs erfolgt. Bei Vorlage eines Einspruches ist der große Generalstab innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. Er berät über den Einspruch und kann diesen dann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder des großen Generalstabs zurückweisen.
2. Inaktives Mitglied kann jeder männliche Bürger, der mindestens 18 Jahre alt ist, werden. Die Entscheidung über Aufnahme trifft der geschäftsführende Vorstand.
3. Ehrenmitglied kann nach Beschluss des erweiterten Vorstandes jeder werden, der sich durch seine Tätigkeit für die Gesellschaft besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten.
4. In der Kindergruppe der ROTE FUNKEN-ARTILLERIE ESCHWEILER e.V. 1913 können Kinder von Funkenmitgliedern nach Anmeldung beim Leiter der Kindergruppe aufgenommen werden. In Ausnahmefällen können auch Kinder von Nichtmitgliedern aufgenommen werden.
5. Aus der Kindergruppe heraus wird die Gruppe der Jungfunken (14 bis 18 Jahre) gebildet.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
2. In ein Vorstandsamt kann jedes aktive Mitglied, in ein Generalstabsamt nur ein Mitglied des uniformierten Korps gewählt werden.
3. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind gehalten, der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Beschlüsse der Gesellschaft, soweit sie mit dieser Satzung in Einklang stehen, auszuführen.
2. Alle aktiven und inaktiven Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge (siehe § 7) verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die aktiven Mitglieder dürfen nicht noch anderen Karnevalsgesellschaften des

Gebietes der Stadt Eschweiler als aktives Mitglied angehören. Als Vortragende dürfen sie nicht ohne Genehmigung des Präsidenten in Veranstaltungen anderer Vereine auftreten. Das Recht der Uraufführung hat in jedem Fall die Karnevalsgesellschaft ROTE FUNKEN ARTILLERIE e.V. 1913. Öffentliche Veranstaltungen, die von einzelnen Mitgliedergruppen unter dem Namen der ROTE FUNKEN-ARTILLERIE e.V. 1913 durchgeführt werden sollen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Jedes aktive Mitglied muss, soweit ihm nicht innerhalb der Gesellschaft andere Aufgaben übertragen sind, innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Aufnahme im Besitz einer traditionellen Funkenuniform, die der dann jeweils gültigen Uniformordnung entspricht, sein.

5. Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, dass es an allen einberufenen Zusammenkünften pünktlich teilnimmt und dass es sich an den Veranstaltungen der Gesellschaft beteiligt. Der große Generalstab entscheidet darüber, inwieweit zu den Veranstaltungen in Uniform zu erscheinen ist. Die Befreiung vom Uniformtragen kann nur vom Kommandanten verfügt werden.

§ 7 Beiträge

1. Aktive und inaktive Mitglieder zahlen einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils am 30.09. eines jeden Jahres fällig.

2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

3. Mitglieder, die den Jahresbeitrag am 31.12. eines jeden Jahres nicht entrichtet haben, werden unverzüglich gemahnt. Mitgliedern, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

4. Auszubildende, Studierende und Wehrdienst- oder Ersatzdienstleistende Mitglieder zahlen die Hälfte des festgesetzten Beitrages.

5. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach dreimaliger Mahnung erlischt automatisch die Mitgliedschaft bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei und ist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austretende haftet jedoch für den Beitrag des laufenden Geschäftsjahres.

3. Durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen der Gesellschaft;
- b) grob vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb der Gesellschaft.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand die Zustimmung des Generalstabes einzuholen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht zum Ausschluss inaktiver Mitglieder. In diesem Falle entscheidet der erweiterte Vorstand in eigener Zuständigkeit. Vor der Eröffnung eines Ausschlussverfahrens ist dem betreffenden Mitglied die Beschuldigung in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Außerdem ist der Betroffene aufzufordern, zu der Beschuldigung innerhalb von 4 Wochen - die Frist läuft ab dem Abgangsdatum - schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an den Vorstand zu richten.

§ 9 Ehrungen

1. Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden.

2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte einer schädigenden Handlung schuldig gemacht hat.

3. Form und Art der Ehrungen werden in einer gesonderten Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

§ 10 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

2. Organe mit besonderen Aufgaben sind

- a) der Generalstab;
- b) der Ehrenrat.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie wird nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss durch den Präsidenten –bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten– einberufen. Jedes Mitglied ist jeweils 7 Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Der Tag der Absendung der Einladung ist maßgebend. In jedem Jahr sind wenigstens zwei Mitgliederversammlungen einzuberufen. Anträge, die auf die Tagesordnung genommen werden sollen, müssen

spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen sein.

2. Die Jahreshauptversammlung muss bis zum 15. Mai eines jeden Jahres abgehalten werden und hat in jedem Fall folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Verlesung des Jahresberichts durch den 1. Zekretär;
- b) Verlesung des Kassenberichtes durch den 1. Zahlmeister;
- c) Inventarbericht der Zeugwarte;
- d) Bericht der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl der beiden Kassenprüfer;
- g) Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge für das neue Jahr;
- h) Verschiedenes.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gesellschaft dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidenten beantragt.

4. a) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, nach dem Gesetz bzw. zu dessen Durchführungsbestimmungen erforderliche Satzungsänderungen im Sinne steuerrechtlicher bzw. gemeinnütziger Erfordernisse ohne Mitgliederversammlung zu beschließen und den jeweiligen Beschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

c) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

d) Bei Personenwahlen mit mindestens zwei Kandidaten ist eine geheime Wahl durchzuführen.

5. Die Leitung der Versammlung liegt beim Präsidenten oder bei dessen Verhinderung beim Vizepräsidenten. Über jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Zekretär, bei dessen Abwesenheit vom 2. Zekretär, ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Wachlokal, in dem u. a. in der Regel alle Mitglieder-, Vorstands-, Generalstabs- und Ehrenratsversammlungen abgehalten werden.

7. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt in der Gesellschaft bekleiden und nicht für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
dem Präsidenten als Vorsitzenden;
dem Kommandanten;
dem 1. Zahlmeister;
dem 1. Zekretär;
dem Vizepräsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden;
dem Ehrenratsvorsitzenden (als geborenes Mitglied) und
dem Hauptwachtmeister -Spieß- (als geborenes Mitglied).

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte geschäftsführende Vorstand mit Ausnahme des Ehrenratsvorsitzenden und des Hauptwachtmeisters (geborene Mitglieder).

Der geschäftsführende Vorstand hat sich unmittelbar nach der Vorstandswahl eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder, von denen einer der Präsident oder der Kommandant sein muss, gemeinschaftlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus
dem 2. Zekretär;
dem 2. Zahlmeister;
dem Stallmeister;
dem 1. Zeugwart;
dem 2. Zeugwart und
dem Archivar.

Geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind außerdem
der Adjutant;
der Vize-Spieß;
der stellvertretende Vorsitzende des Ehrenrates;
der Leiter des Kreises der Vortragenden;
der Leiter der Kindergruppe;
der Leiter des Kreises der Tanzgruppen;
der Leiter des Kreises der Gesangsgruppen.

2. Der Vorstand wird auf 4 Jahre von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit gleich aus welchem Grund, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied ergänzend bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit.

In diesem Fall ist die Amtszeit abweichend von §12.2 Abs. 1.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand

berufen. Dieser führt die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Ein Rücktritt oder Amtsniederlegung beendet die Amtsführung mit sofortiger Wirkung.

3. Unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Vorstand für die Verwirklichung aller Ziele und Aufgaben der Gesellschaft Sorge zu tragen, soweit dies nicht Angelegenheit anderer Organe ist.

4. Der Vorstand, und zwar der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand, fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn zur Beschlussfassung wenigstens 10 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist vom 1. Zekretär oder vom 2. Zekretär ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Der Vize-Präsident ist in Vertretung des Präsidenten berechtigt, an allen Versammlungen des Ehrenrates beratend teilzunehmen. Der Ehrenratsvorsitzende hat entsprechend einzuladen.

§ 13 Der Generalstab

1. Der Generalstab gliedert sich in den "Kleinen Generalstab" und in den "Großen Generalstab", der Generalstab hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Der kleine Generalstab besteht aus
dem Kommandanten;
dem Adjutanten;
dem Hauptwachtmeister (Spieß);
dem Vizewachtmeister (Vizespieß);
den Korporalschaftsführern;
dem Stallmeister
sowie den uniformierten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Der große Generalstab besteht aus
den Mitgliedern des Kleinen Generalstabes;
dem Offizierskorps;
und den beiden Zeugwarten.

2. Der Generalstab ist für die Organisation des uniformierten Korps zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft verantwortlich. Dies gilt insbesondere für das uniformierte Korps betreffend Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen und Aufzüge. Er hat dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu beachten. Seine eigenen Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der unter §

13 Nr. 1 aufgeführten anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Generalstabes. Mitglieder des Generalstabes können nur aus dem Kreis des uniformierten Korps kommen.

3. Der Kommandant beruft die Versammlung des Generalstabes ein und leitet sie. Er ist für die Ausführung der Generalstabsbeschlüsse verantwortlich.

4. Zu allen Generalstabsversammlungen ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, sowie der Sprecher der Senatoren einzuladen, die beratend an der Versammlung teilnehmen.

5. Beförderungen werden vom Kommandanten, dem Adjutanten, dem Hauptwachtmeister, dem Vizewachtmeister und dem Präsidenten beschlossen und vom Kommandanten ausgesprochen.

6. Der Kommandant muss bei seiner Wahl mindestens den Rang eines Unteroffiziers bekleiden. Nach seiner Wahl hat der Kommandant seinen Adjutanten, der dem Offizierskorps angehören muss, und den Hauptwachtmeister sowie den vom Hauptwachtmeister ausgewählten Vizewachtmeister der Versammlung vorzustellen. Der Adjutant und der Hauptwachtmeister werden vom Kommandanten nach Absprache mit dem Präsidenten dem großen Generalstab innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Der Adjutant und der Hauptwachtmeister werden vom großen Generalstab auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Hauptwachtmeister schlägt nach Absprache mit dem Kommandanten dem großen Generalstab seinen Vizewachtmeister vor. Der große Generalstab wählt den Vizewachtmeister auf 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8. Die Uniformordnung ist Angelegenheit des großen Generalstabes.

§ 14 Die Senatoren

1. Senator kann jedes uniformierte Mitglied ab Vollendung des 60. Lebensjahres und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Korps werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das uniformierte Mitglied beim Ausscheiden eine 25-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft nachweisen kann.

2. Auf Vorschlag des Generalstabes entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Ernennung zum Senator.

3. Die Ernennung der Senatoren erfolgt beim traditionellen Erbsensuppenessen.

4. Der von den Senatoren gewählte Sprecher nimmt beratend an den großen Generalstabsversammlungen teil und ist entsprechend vom Kommandanten einzuladen.

§ 15 **Der Ehrenrat**

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind die Unterstützung der Gesellschaft durch persönliche Mitarbeit und durch finanzielle Spenden. Ferner soll der Ehrenrat bei allen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gesellschaft vermittelnd und schlichtend eingreifen. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, an den Vorsitzenden des Ehrenrates eine dementsprechende schriftliche Eingabe zu richten. Der Ehrenratsvorsitzende ist verpflichtet, zu seiner Unterstützung ein Gremium bestehend aus zwei weiteren Ehrenratsmitgliedern und aus zwei uniformierten Mitgliedern einzuberufen, um die Angelegenheit dort zu behandeln und entsprechende Empfehlungen an den Vorstand zur Beschlussfassung auszusprechen.

2. Vorschläge zur Aufnahme in den Ehrenrat sind an den Ehrenratsvorsitzenden zu richten. Der Bewerber muss Mitglied der Gesellschaft sein.

3. Der Vorsitzende des Ehrenrates und sein Stellvertreter werden vom Ehrenrat auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der gewählte Präsident wird Mitglied des Ehrenrates. Über seine Amtszeit hinaus ist nach Ziffer 2 zu verfahren.

5. Die Höhe der Beiträge des Ehrenrates, die über den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag hinausgehen, setzt der Ehrenrat selbst fest.

§ 16 **- weggefallen -**

§ 17 **Verwendung des Vermögens bei Wegfall oder Auflösung**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Eschweiler zwecks Verwendung für Förderung und Hilfe für Zivilbeschäftigte und behinderte Menschen.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 11.05.2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verlieren alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen ihre Gültigkeit.

Zimmermann, Rößler, Wilkens, Fröhlich, Ortmann, Heutz, Pieta